

# RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §20 Abs1;

## Rechtssatz

Unter Vermögensanfall ist die gesamte, durch den maßgeblichen Erwerb eingetretene Bereicherung zu verstehen (Hinweis E 14.1.1988, 86/16/0035). Daraus folgt, daß ein Erbe, wenn er von den nachträglich eingegangenen Honorarforderungen Abgaben zu entrichten hat, das Nachlaßvermögen nicht zur Gänze, sondern nur einen um diese Abgaben verminderteren Teil erhält. Nur um diesen verminderteren Eingang ist der Erbe bereichert (Hinweis E 3.11.1959, 1631/57, VwSlg 2106 F/1959).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160190.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)